

**Gemeinde Achstetten
Landkreis Biberach**

**Richtlinien für Inserate im Amtsblatt der
Gemeinde Achstetten**

Mit Beschluss vom 31. Oktober 2016 hat der Gemeinderat Achstetten folgende Richtlinien für das Gemeindemitteilungsblatt beschlossen:

1. Allgemeines

- (1) Zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen und Bekanntmachungen sowie zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Achstetten ein Mitteilungsblatt heraus.
- (2) Das Mitteilungsblatt ist kein Publikationsorgan der Einwohner und Bürger sowie der örtlichen Vereine, Gruppen, Betriebe bzw. Unternehmen.
- (3) Das Mitteilungsblatt erscheint einmal in der Woche; Ausgabetag ist in der Regel Donnerstag.

2. Aufbereitung, Herstellung & Verteilung

- (1) Das Gemeindeamtsblatt wird ab dem 01.01.2017 von der Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG aus Kornwestheim aufbereitet und gedruckt.
- (2) Für die Verteilung des Mitteilungsblattes ist die Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG zuständig. Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG beschäftigt die Austräger und liefert Ihnen das Mitteilungsblatt im Laufe des Ausgabetales.

3. Inhaltliche Festlegungen

- (1) In das Mitteilungsblatt der Gemeinde werden aufgenommen:
 - a. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Achstetten mit den Ortsteilen Bronnen, Oberholzheim, Stetten und anderer öffentlichen Behörden und Stellen;
 - b. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen des Bürgermeisteramtes;
 - c. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine;

- d. Werbeanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen, Anzeigen politischer Parteien und anderer Vereinigungen und Interessengemeinschaften;
 - e. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
- (2) Über die Aufnahme der Publikationen ins Gemeindemitteilungsblatt entscheidet das Bürgermeisteramt.
- (3) Ausgeschlossen sind tages- oder parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- (4) Nicht veröffentlicht werden Leserzuschriften.
- (5) Die Anzahl der Seiten werden folgendermaßen begrenzt:
- a. Die Kirchenmitteilungen werden beschränkt:
Evangelische Kirche auf: 2 Seiten
Katholische Kirche auf: 2 ½ Seiten
 - b. Vorankündigungen von Veranstaltungen dürfen nur einmalig in Textform aufgegeben werden und sind auf das Wesentliche zu beschränken.
 - c. In der Woche der Veranstaltung werden Anzeigen nur noch bis zu ½ Seite veröffentlicht.
- (6) Anzeigen werden von Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG entgegengenommen und abgerechnet.

4. Entgelte für das Abonnement

- (1) Das Amtsblatt muss bei Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG bestellt werden. Die Abokosten sind direkt an Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG zu bezahlen.
- (2) Auf Antrag erhalten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Achstetten ab Vollendung des 70. Lebensjahres das Mitteilungsblatt kostenlos. Der Antrag ist beim Bürgermeisteramt einzureichen. Die Kosten werden von der Gemeinde Achstetten übernommen.

5. Sonstiges

- (1) Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Achstetten.
- (2) Verantwortlich für die Anzeigen ist die Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG.
- (3) Annahmestelle für Mitteilungen ist das Bürgermeisteramt Achstetten, für Publikationen und Anzeigen ist die Annahmestelle die Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG.

(4) Annahmeschluss ist jeweils Dienstag, 12:00 Uhr.

(5) Für irrtümlich falsche Veröffentlichungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Diese Richtlinie ersetzt die Fertigungen vom 10.10.2001, 19.12.2006 und 23.01.2014.

Achstetten, 16.10.2017

Kai Feneberg
Bürgermeister